

Punktzahl:	Note:
Institut für Steuerrecht, Universität Bern	
Prüfung FS 2013	Datum 05.06.2013
<u>Leistungskontrolle im Bundessteuerrecht</u>	
Prof. Dr. Adriano Marantelli	
Vom Studierenden auszufüllen:	
Matrikelnummer: _____	
Muttersprache, wenn nicht Deutsch: _____	
Hauptfach nicht Jus an der Uni Bern (z. B. ERASMUS, Mobilität, Minor, SCIP, LL.M., DAS...): _____	

Hinweise für die Prüfungsteilnehmer:

1. Setzen Sie Ihre Matrikelnummer und das Prüfungsdatum auf jedes Blatt des Prüfungsbogens und auf die Antwortbögen.
2. Lesen Sie die Aufgabenstellung genau durch und beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie darauf, dass Ihre Antworten prägnant begründet sind. Geben Sie in Ihren Antworten, wann immer möglich, die gesetzlichen Grundlagen an.
3. Die Aufgaben 1 bis 4 sind alle obligatorisch zu lösen. Aufgabe 5 ist fakultativ (deren Lösung kann Zusatzpunkte ergeben).
4. Die Zahl in der Klammer neben der Nummer des Falles entspricht der jeweils maximal erreichbaren Punktzahl.
5. Der Prüfungsbogen umfasst 18 Seiten inkl. Deckblatt (sowie zusätzlich 14 Seiten Beilagen).
6. Es müssen sowohl der Prüfungsbogen wie auch die Antwortbögen abgegeben werden.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1 (35 Minuten/35 Punkte)

Zur Lösung der Aufgabe sei auf Beilage 1 im Anhang verwiesen.

Das Ehepaar Pierre (Jahrgang 1951) und Marie (Jahrgang 1955) Dubois wohnt mit seinem 17-jährigen Sohn Charles in Paris. Per 1. Juli 2012 zieht die Familie Dubois in die Schweiz, und zwar nach Basel, wo Herr Dubois zur gleichen Zeit Gesellschafter einer am 1. Juli 2012 gegründeten Kollektivgesellschaft mit Sitz in Basel wird. Sein Anteil am Gewinn und Verlust der Kollektivgesellschaft beträgt $\frac{1}{2}$. Die Kollektivgesellschaft unterhält eine Zweigniederlassung in Lörrach (D). Frau Dubois arbeitet seit 1. Juli 2012 als Angestellte in einer Basler Kinderboutique.

Folgende Angaben sind bekannt:

- a.) Die Kollektivgesellschaft in Basel erzielt im Jahre 2012 (Jahresrechnung per 31.12.2012) einen ordentlichen Gewinn von CHF 300'000, die Zweigniederlassung Lörrach dagegen einen (ordentlichen) Verlust von CHF 50'000. Zusammenfassend ergibt sich somit Folgendes:

Ordentlicher Gewinn/ Verlust Hauptsitz Basel im Geschäftsjahr 2012	Ordentlicher Gewinn/ Verlust Betriebstätte Lörrach (D) im Geschäfts- jahr 2012	Total Gewinn / Verlust Kollektivge- sellschaft
300'000	-50'000	250'000

- b.) Der Monatslohn von Frau Dubois beträgt CHF 5'000.
- c.) Herr Dubois ist Eigentümer eines (von seinem Vermögensverwalter verwalteten) Portfolios mit Aktien schweizerischer Gesellschaften (Kleinstbeteiligungen im Umfang von jeweils < 5%). Die Bruttodividenden des Jahres 2012 betragen CHF 20'000, die Nettodividenden nach Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35% CHF 13'000. Die Dividenden werden alle in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 fällig.
- d.) Weil sein Vermögensverwalter die Instruktionen von Herrn Dubois nicht minutiös befolgte und nach Ansicht von Herrn Dubois daraus ein Schaden entstand, strengte dieser einen Prozess gegen seinen Vermögensverwalter an. Die Anwaltskosten betragen dafür im Oktober 2012 insgesamt CHF 5'000.
- e.) Da die Familie Dubois ihr Haus in Paris (je zur Hälfte im Miteigentum von Herrn und Frau Dubois) noch nicht verkaufen konnte, wurde es ab 1. September 2012 vermietet (Jahresmiete umgerechnet CHF 30'000). Bevor das Haus vermietet werden konnte, mussten die Zimmer neu tapeziert resp. neu gestrichen werden (Kosten umgerechnet CHF 25'000). Zudem wurde die Küche saniert, was Kosten von umgerechnet CHF 10'000 verursachte. Im Badezimmer wurde neu ein Whirlpool eingebaut (Kosten umgerechnet CHF 5'000).
- f.) Der Sohn Charles hat vor Jahren von einem Onkel ein Vermögen von CHF 100'000 geerbt, welches einen Dividenden- resp. Zinsertrag von CHF 3'000 pro Jahr abwirft (Fälligkeiten jeweils im November/Dezember 2012).

Fragen:

1.1. Unterliegen Herr Dubois, Frau Dubois resp. der Sohn in der Schweiz der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht gemäss DBG?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

1.2. Wie werden die Gewinne oder Verluste einer Kollektivgesellschaft einkommenssteuerlich gemäss DBG behandelt?

.....
.....

.....
.....
.....
.....

1.3. Wie werden die Verluste einer ausländischen Betriebstätte einer schweizerischen Kollektivgesellschaft in der Schweiz gemäss DBG einkommenssteuerlich berücksichtigt (effektiv oder bloss satzbestimmend)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

1.4. Wie werden Gewinne resp. Verluste einer ausländischen Liegenschaft in der Schweiz einkommenssteuerlich gemäss DBG berücksichtigt (effektiv oder bloss satzbestimmend)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

1.5. Welche Art Steuerpflicht hat die Familie Dubois in Paris aus schweizerischer Optik (beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht)? Welche Auswirkungen hat dies auf den Steuersatz in der Schweiz?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

1.6. Wie wird das Kapitalertragseinkommen eines minderjährigen Kindes einkommenssteuerlich gemäss DBG berücksichtigt?

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....

1.7. Wie berechnet sich das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen von Familie Dubois im Jahr 2012? [Beachten Sie Art. 10 (1) DBG und **Beilage 1** bei Ihrer Aufgabenlösung].

	Steuerbares Einkommen resp. Abzüge im Jahr 2012?	DBG-Artikel	Satzbestimmendes Einkommen resp. Abzüge im Jahre 2012?	DBG-Artikel
Gewinn/Verlust aus Kollektivgesellschaft (inkl. BS Lörrach)				
Lohn Frau Dubois				
Dividendenerträge				
Liegenschaft Paris				
Vermögensertrag Sohn Charles				
Abzug Anwaltskosten				
Allfällige andere Positionen				
TOTAL				

1.8. Wem genau werden die Totalbeträge der oben erwähnten Tabelle zugerechnet? (Wie heisst dieses Besteuerungssystem? Nennen Sie die gesetzlichen Normen.)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Aufgabe 2 (25 Minuten/25 Punkte)

X. (Jahrgang 1945, ledig) bestreitet seinen Lebensunterhalt ausschliesslich aus der Verwaltung seines Vermögens und den daraus erzielten Erträgen. Bei folgenden Sachverhalten wendet er sich mit der Bitte um steuerliche Beurteilung an Sie:

Teil A:

In seinem Vermögen hält X. eine Obligation der Z. AG mit folgenden Eckdaten:

Nennwert:	CHF 10'000
Laufzeit:	6 Jahre
Emissionspreis:	CHF 7'880
Jährliche Verzinsung (Zinstermin 1.12):	3.80%
Rückzahlungsbetrag:	CHF 10'000
Gesamtrendite der Obligation:	7.50%

Fragen:

2.1. Wie wird der jährliche Zins der Obligation bei X. steuerlich behandelt? (Nennen Sie auch die gesetzlichen Normen.)

.....
.....
.....
.....

2.2. Wie wird der jährliche Zins auf Stufe Z. AG (Obligationenschuldnerin) steuerlich behandelt? (Gewinn- resp. Verrechnungssteuer).

.....
.....
.....
.....
.....

2.3. Resultieren irgendwelche Steuerfolgen nach Ablauf der sechsjährigen Laufzeit, wenn die Z. AG CHF 10'000 an X. zurückzahlt.

a) auf Stufe X.

.....
.....

.....
.....
.....

b) auf Stufe Z. AG (Verrechnungssteuer)?

.....
.....
.....
.....
.....

2.4. Resultieren irgendwelche Steuerfolgen, wenn X. die Obligation während der Laufzeit an einen Dritten (D.) zum Preis von CHF 9'200 veräussert?

.....
.....
.....
.....
.....

2.5. Was geschieht beim Dritten (D.), der die Obligation von X. für CHF 9'200 erworben hat (Frage 2.4.), steuerlich, wenn dieser Dritte die Obligation nach Ablauf der sechsjährigen Laufzeit in seinem Privatvermögen hält und ihm die Z. AG (Obligationenschuldnerin) den Rückzahlungsbetrag von CHF 10'000 auszahlt [Angabe der Bemessungsgrundlage und gesetzlichen Norm(en)].

.....
.....
.....
.....
.....

Teil B:

X. (Jahrgang 1945, ledig) hat zudem im Jahr 2003 bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft eine rückkaufsfähige Kapitalversicherung abgeschlossen, welche folgende Konditionen aufweist:

Vertragsdauer:	10 Jahre
Kapital im Erlebensfall:	CHF 200'000
Kapital im Todesfall:	CHF 200'000
Einmalprämie:	CHF 150'000

Fragen:

2.1. Kann X. im Jahre 2003 die Versicherungsprämie von seinem Einkommen abziehen? Falls ja, in welchem maximalen Umfang (Annahme, dass 2003 bereits dieselben gesetzlichen Grundlagen wie im Jahre 2013 gegolten haben)?

.....
.....
.....
.....
.....

2.2. Im Jahr 2013 tritt der Erlebensfall ein und Herr X. erhält von der Versicherungsgesellschaft das entsprechende Kapital von CHF 200'000 ausbezahlt. Welche steuerlichen Folgen resultieren aus der Versicherungsleistung

a) bei Herrn X.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

b) auf Stufe der Gesellschaft (Verrechnungssteuer)?

.....
.....
.....
.....
.....

2.3. Im Sinne einer Annahme sei davon ausgegangen, dass der Versicherungsfall aufgrund des Ablebens von X. bereits im Jahr 2005 eingetreten ist. Ergeben sich aus diesem Umstand gegenüber Frage 2.2. Änderungen hinsichtlich der einkommenssteuerlichen Folgen? (Nennen Sie auch die gesetzlichen Normen. Annahme, dass 2005 bereits dieselben gesetzlichen Grundlagen wie im Jahre 2013 gegolten haben)

.....
.....
.....
.....
.....

2.4. Löst die *Begründung* des beschriebenen Versicherungsverhältnisses im Jahre 2003 allenfalls noch eine Stempelabgabe auf Versicherungsprämien aus? (Annahme, dass im Jahre 2003 bereits dieselben gesetzlichen Grundlagen wie im Jahre 2013 gegolten haben).

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Aufgabe 3 (40 Minuten/40 Punkte)

Zur Lösung der Aufgabe sei auf die Beilagen 2 und 3 im Anhang verwiesen.

Die Jahresrechnung 2013 der X. AG, einer Produktions- und Handelsgesellschaft mit Sitz in Bern, lautet wie folgt:

Bilanz X. AG per 31.12.2013

AKTIVEN		PASSIVEN	
Liquide Mittel	2'270'000	9'070'000	Aktionärsdarlehen
Warenvorräte	500'000	300'000	Hypotheken (von Bank)
Übriges Umlaufvermögen	300'000	200'000	Aktienkapital
Betriebseinrichtungen	950'000	72'000	Gewinnvortrag
Immobilien (Fabrik, Lager usw.)	5'700'000	78'000	Gewinn 2012
TOTAL	9'720'000	9'720'000	

Bitte beachten Sie folgende Angaben zu den Aktiven: Auf den Warenvorräten sind stille Reserven von CHF 250'000, auf den Betriebseinrichtungen von CHF 150'000 vorhanden.

Erfolgsrechnung der X. AG per 31.12.2013

AUFWAND		ERTRAG	
Waren	6'000'000	10'000'000	Warenverkauf
Personal	1'800'000	50'000	Sonstige Erträge
Sonst. Aufwand	1'750'000		
Zinsen (Aktionärsdarlehen)	412'000		
Zinsen (Hypothek)	10'000		
Reingewinn	78'000		
TOTAL	10'050'000	10'050'000	

Fragen:

3.1. Welche steuerliche Problematik könnte sich bei der X. AG stellen?

.....
.....
.....

3.2. Finden sich im DBG Normen, welche diese Problematik behandeln?

.....
.....

b) auf Stufe Alleinaktionär der X. AG (natürliche Person, welche die X.-Aktien im Privatvermögen hält),

.....
.....
.....
.....
.....

3.7. Wie hoch ist die korrekt berechnete direkte Bundessteuer der X. AG (d.h. nachdem in der Erfolgsrechnung der aus steuerlicher Optik korrekte Darlehenszins und infolgedessen der korrekte Reingewinn verbucht wurde)?

.....
.....
.....
.....
.....

Aufgabe 4 (20 Minuten/20 Punkte)

Zur Lösung der Aufgabe sei auf Beilage 4 im Anhang verwiesen.

Teil A:

Rechtsanwalt X. führt eine Anwaltskanzlei in Bern. Im Jahr 2012 erzielt er folgende Umsätze (exkl. MWST):

Honorare von schweizerischen Klienten:	CHF 220'000
Honorare von im Ausland wohnhaften Klienten:	CHF 80'000
Zinserträge:	CHF 19'000
Dividenden:	CHF 2'000
Entschädigungen für Weiterbildungsveranstaltungen:	<u>CHF 50'000</u>
TOTAL	<u>CHF 371'000</u>

Folgende Vorsteuern sind angefallen:

Vorsteuer auf Beratungshonoraren (Drittleistungen)	CHF 3'000
Vorsteuer auf Material/Vorleistungen für Weiterbildung	CHF 2'000
Vorsteuer Verwaltung allgemein	<u>CHF 6'000</u>
TOTAL	<u>CHF 11'000</u>

.....
.....
.....
.....
.....
.....

5.3. Welche allfälligen steuerlichen Konsequenzen hinsichtlich direkter Bundessteuer hat der Verkauf der Liegenschaft im Jahre 2012 für die X. AG? Wie hoch ist eine allfällige direkte Bundessteuer?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

5.4. Welche steuerlichen Folgen würden sich ergeben, falls die X. AG per 31.12.2012 liquidiert würde (Zahlen gemäss Bilanz per 31.12.2012)

a) auf Stufe X. AG

.....
.....
.....
.....
.....
.....

b) auf Stufe Aktionärin Y.?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

ANHANG
(14 Seiten)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer

Bern, 25. Februar 2013
Pur/Ds

Rundschreiben

Steuerlich anerkannte Zinssätze 2013 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahe stehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum VStG (VStV) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind mittels Formular 102 unaufgefordert innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu deklarieren. Innert der gleichen Frist ist auch die geschuldete Verrechnungssteuer zu entrichten. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in Schweizer Franken an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten stellt die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit dem **1. Januar 2013** auf die folgenden Zinssätze ab:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Elgerstrasse 65
3003 Bern
www.estv.admin.ch

Zinssatz

1 Für Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte (in CHF)		mindestens:
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		1 ½ %
1.2 aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens	¼ - ½ % * 1 ½ %

- * - bis und mit CHF 10 Mio. ½ %
- über CHF 10 Mio. ¼ %

2 Für Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten (in CHF)**höchstens:**

	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
2.1 Liegenschaftskredite:		
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	1 ½ %	2 %
- Rest	2 ¼ % **	2 ¾ % **

wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:

- Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert
- Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert

2.2 Betriebskredite:

- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen 3 ¾ % **
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften 3 ¼ % **

** Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

Abteilung Externe Prüfung



Gilbert Purro
Chef

Direkte Bundessteuer
EIDG. STEUERVERWALTUNG
Hauptabteilung
Direkte Bundessteuer

Steuerperiode 1995/96
Bern, 26. April 1993

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Kreisschreiben Nr. 7

Zur zeitlichen Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen

[...]

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Verordnung

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Artikel 1

Nach Artikel 41 DBG kann jeder Kanton beschliessen, die Einkommenssteuer nach dem System der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung festzulegen. Die Zuständigkeit hiefür richtet sich nach dem kantonalen Organisationsrecht. Solange ein solcher Beschluss aussteht, gilt das herkömmliche System der zweijährigen Veranlagung, das im DBG für die Einkommenssteuer die Regel ist, automatisch weiter.

2. Abschnitt: Fakultative einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung

Artikel 2 Bemessung des Einkommens

Entsprechend dem System der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung hält Absatz 1 für die natürlichen Personen fest, dass die Steuerperiode dem Kalenderjahr entspricht. Dieser Grundsatz gilt auch für selbständig erwerbstätige Personen; die für die juristischen Personen massgebliche Regelung, wonach die Steuerperiode dem Geschäftsjahr entspricht, kommt demnach nicht zur Anwendung. Für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens sind stets die während der Steuerperiode tatsächlich erzielten Einkünfte massgeblich.

Gemäss Absatz 2 werden die Sozialabzüge nach Artikel 213 DBG entsprechend der Dauer der Steuerpflicht gewährt, weil es sich dabei um tarifbezogene Abzüge handelt, deren absolute Höhe stets eine ganzjährige Steuerpflicht voraussetzt. Gleiches gilt für die Abzüge nach Artikel 212 Absätze 1 und 2, die weitgehend ebenfalls den Charakter von Sozialabzügen aufweisen.

Für die Satzbestimmung sind nach Absatz 3 die regelmässig fliessenden Einkünfte bei unterjähriger Steuerpflicht auf zwölf

Monate umzurechnen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden auch in diesem Fall nicht umgerechnet, sondern in ihrem tatsächlichen Umfang für die Satzbestimmung herangezogen. Die für die Satzbestimmung vorzunehmende Umrechnung auf zwölf Monate erfolgt nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht; dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die satzbestimmenden Einkommensbestandteile im Ergebnis nicht höher ausfallen als sie bei ganzjähriger Steuerpflicht zugeflossen wären. Die Sozialabzüge nach Artikel 213 DBG und die Abzüge nach Artikel 212 Absätze 1 und 2 DBG werden in ihrem vollen Umfang berücksichtigt.

Beispiel:

Zuzug eines Steuerpflichtigen in die Schweiz am 1. April. Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juli; Einkommen daraus 60'000 Franken. Bezug von Halbjahreszinsen aus Obligationen im Juni und Dezember von je 1'500 Franken. Vor Abzügen beträgt demnach sein steuerbares Einkommen 63'000 Franken. Die Sozialabzüge gemäss Artikel 213 DBG sowie die Abzüge gemäss Artikel 212 Absätze 1 und 2 DBG kann der Steuerpflichtige höchstens zu drei Vierteln beanspruchen.

Sein satzbestimmendes Einkommen wird wie folgt ermittelt: Salär, während neun Monaten erzielt, auf zwölf Monate umgerechnet, 80'000 Franken. Die Obligationenzinsen sind im effektiven Betrag von 3'000 Franken einzustellen, weil auch bei ganzjähriger Steuerpflicht kein höherer Vermögensertrag angefallen wäre. Das satzbestimmende Einkommen ist demnach 83'000 Franken, wobei noch die vollen Abzüge gemäss den Artikeln 212 Absätze 1 und 2 sowie 213 DBG berücksichtigt werden müssen.

Für die im Hinblick auf die Satzbestimmung wichtige Unterscheidung zwischen regelmässig und nicht regelmässig fliessenden Einkünften ist davon auszugehen, dass regelmässig fliessende Einkünfte über die ganze Dauer der Steuerperiode anfallen. Das trifft vorab bei Erwerbseinkünften und an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünften, aber auch bei Renten jeder Art zu, sofern diese Einkünfte während des Kalenderjahres mehrmals, d.h. in gleichmässigen Abständen (monatlich, quartals- oder semesterweise) zufließen. Dazu gehört auch jeder Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Selbstnutzung. Nicht als regelmässig zu qualifizieren sind demgegenüber die Einkünfte, die während der Dauer der Steuerpflicht nur einmal zufließen oder überhaupt nur einmalig anfallen, wie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (z.B. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Nichtausübung eines Rechtes) sowie jährliche Zinsfälligkeiten aus Guthaben und Dividenden. Die vorangehende Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. Im Einzelfall entscheidend ist nur die Frage, ob bei ganzjähriger Steuerpflicht der entsprechende Einkommensbestandteil proportional höher ausgefallen oder aber trotz ganzjähriger Steuerpflicht konstant geblieben wäre. Im ersten Fall läge ein regelmässig fliessendes Einkommen vor, im zweiten Fall ein nicht regelmässig fliessendes Einkommen.

Der am Schluss von Absatz 3 genannte Vorbehalt zugunsten der Artikel 37 und 38 DBG will folgendes besagen:

Bei den Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen gemäss Artikel 37 DBG, die im Gegensatz zu den Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Artikel 38 zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern sind, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens in allen Fällen nur der Betrag massgebend, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistungen eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Das bedeutet, dass eine solche Kapitalabfindung zwar stets vollumfänglich, aber zu einem reduzierten (periodisierten) Satz zu versteuern ist.

Andererseits geht aus dem Vorbehalt von Artikel 38 DBG hervor, dass die unter dieser Bestimmung angeführten Kapitalleistungen aus Vorsorge (d.h. solche aus AHV/IV, beruflicher Vorsorge, gebundener Selbstvorsorge sowie die Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile; dazu gehören im übrigen auch die Kapitalabfindungen nach Art. 17 Abs. 2 DBG) nicht nur im System der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung, sondern auch im System der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht stets einer besonderen, vollen Jahressteuer unterliegen, die zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 DBG berechnet wird. Dabei wird diese Steuer immer für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind; sofern mehrere solcher Kapitalleistungen im gleichen Jahr anfallen, werden sie zusammengerechnet und gesamthaft der Jahressteuer unterworfen.

Artikel 3 Bemessung des Einkommens bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit gilt für die Bemessung des Einkommens nach Absatz 1 der Grundsatz, dass sich dieses nach dem Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres bzw. nach dem Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre richtet. Das gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei neuer Festlegung des Zeitpunktes für den Geschäftsabschluss, wenn dieser mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst. Zwei Geschäftsabschlüsse können im gleichen Steuerjahr vorliegen, wenn z.B. ein Selbständigerwerbender, der bisher per 30. Juni abgeschlossen hat, neu seinen Abschluss per 31. Dezember tätigt und kein überjähriges Geschäftsjahr will.

Für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden nach Absatz 2 die im Geschäftsabschluss ausgewiesenen ordentlichen und ausserordentlichen Gewinne in ihrem tatsächlichen Umfang - ohne Umrechnung auf ein Jahreseinkommen bei über- oder unterjährigem Geschäftsabschluss - herangezogen.

Das steuerbare Einkommen ist jedoch nicht in allen Fällen identisch mit dem satzbestimmenden Einkommen; wann und wie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens Umrechnungen erforderlich sind, wird in den Absätzen 3-5 geregelt:

Grundsätzlich ist nach Absatz 3 davon auszugehen, dass bei ganzjähriger Steuerpflicht für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsjahres ohne Umrechnung heranzuziehen ist. Zur Erläuterung soll folgendes Beispiel dienen:

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger gibt die selbständige Erwerbstätigkeit per 30. April auf und schliesst für diese vier Monate mit einem Gewinn von 640 ab; darin eingeschlossen ist ein Kapitalgewinn von 600. Zwei Monate später, d.h. am 1. Juli, nimmt er eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf und verdient bis Ende Jahr 60.

Steuerbar und satzbestimmend sind die effektiv erzielten Einkünfte, d.h. das ordentliche Geschäftsergebnis von 40, der Kapitalgewinn von 600 sowie der Lohn von 60, also insgesamt 700 zum Satz, der diesem Einkommen entspricht.

Dagegen werden bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr für die Satzbestimmung die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das satzbestimmende Ergebnis nicht höher wird, als es bei ganzjähriger Steuerpflicht ausgefallen wäre. Sollte nämlich die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht übersteigen, würde die unbesehene Umrechnung nach der Dauer der Steuerpflicht zu sachwidrigen Ergebnissen führen; deshalb sind in solchen Ausnahmefällen für die Satzbestimmung die ordentlichen Gewinne aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umzurechnen.

Von jeder Umrechnung für die Satzbestimmung ausgeschlossen sind dagegen nach Absatz 4 auch bei unterjähriger Steuerpflicht die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst.

Dasselbe gilt gemäss Absatz 5 für alle ausserordentlichen Faktoren, also namentlich für Kapitalgewinne und buchmässig realisierte Wertvermehrungen, aber auch für die Auflösung von Rückstellungen sowie für die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen. Schliesslich werden auch Kapitalverluste, ordentliche Verluste und Verlustvorträge für die Satzbestimmung nie umgerechnet, sondern in ihrer tatsächlichen Höhe herangezogen.

Die Umrechnung der ordentlichen Geschäftsergebnisse für die Satzbestimmung wird an vier Beispielen, einem ersten mit ganzjähriger und drei weiteren mit unterjähriger Steuerpflicht erläutert:

- Erstes Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger kommt auf den 1. Januar in die Schweiz, übt jedoch während der ersten sechs Monate keine Erwerbstätigkeit aus. Am 1. Juli nimmt er eine selbständige Erwerbstätigkeit auf und tätigt seinen ersten Abschluss ebenfalls am 31. Dezember des gleichen Jahres. Der erste sechsmonatige Abschluss ergibt einen ordentlichen steuerbaren Gewinn von 15. Dieser Gewinn von 15 ist zugleich auch für die Satzbestimmung massgeblich (Art. 3 Abs. 3 erster Satz).

- Zweites Beispiel:

Ein Selbständigerwerbender zieht am 1. April in die Schweiz und beginnt am 1. Juli eine Geschäftstätigkeit. Den ersten Abschluss nimmt er am 31. Dezember des gleichen Jahres vor. Der erste sechsmonatige Abschluss ergibt einen Reinertrag von 15, der nur aus ordentlichem Gewinn besteht. Das führt für das betreffende Steuerjahr gemäss Artikel 3 Absatz 3 zweiter Satz zu einem steuerbaren Gewinn von 15, der jedoch zum Satze von 20 zu erfassen ist $\left(\frac{15 \times 12}{9} \right)$.

- Drittes Beispiel:

Ein Selbständigerwerbender hat das Geschäftsjahr am 1. Oktober des Vorjahres begonnen (bisher Geschäftsabschlüsse per 30.9.) und beendet es infolge Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz am 31. Mai des laufenden Jahres; sein Geschäftsabschluss von acht Monaten weist einen ordentlichen Reingewinn von 16 aus. Der Steuerpflichtige verlässt die Schweiz am 30. Juni, so dass seine Steuerpflicht in diesem laufenden Jahr sechs Monate betragen hat. Sein Reingewinn von 16 ist zum Satz von 24 $\left(\frac{16 \times 12}{8} \right)$ zu versteuern. Es wäre in diesem speziellen Fall

falsch, zur Ermittlung des satzbestimmenden Ergebnisses den steuerbaren Reingewinn entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu verdoppeln, weil sonst für die Satzbestimmung ein 16 Monate umfassender, also überjähriger Geschäftsabschluss herangezogen würde (Art. 3 Abs. 3 dritter Satz).

- Viertes Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger verlässt auf den 1. Juli die Schweiz. Sein letzter Geschäftsabschluss umfasst den Zeitraum vom 1. März des Vorjahres bis zum 31. Mai des laufenden Jahres, also insgesamt 15 Monate. Dieser Abschluss ergibt einen ordentlichen Reinertrag von 30. Dieser Reinertrag von 30 ist zugleich zum Satze von 30 zu versteuern. Begründung: Zwar liegt eine unterjährige Steuerpflicht vor, jedoch kein unterjähriger Geschäftsabschluss. Geschäftsjahre von zwölf Monaten oder mehr sind nie (Art. 3 Abs. 4) umzurechnen.

Artikel 4 Geschäftsabschluss; Pflicht zur Einreichung

Keine Bemerkungen.

Artikel 5 und 6 Veranlagung bei Begründung und Auflösung der Ehe sowie bei Eintritt der Mündigkeit

Diese Bestimmungen geben den Grundsatz wieder, der allgemein für das System der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung gilt: Massgeblich für die Änderungen des Zivilstandes bzw. den Eintritt der Mündigkeit sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht. Das hat zur Folge, dass solche Änderungen grundsätzlich rückwirkend für die ganze Steuerperiode zu berücksichtigen sind.

Eidgenössische Steuerverwaltung
Administration fédérale des contributions
Amministrazione federale delle contribuzioni

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Division principale de l'impôt fédéral direct, de l'impôt anticipé, des droits de timbre
Divisione principale imposta federale diretta, imposta preventiva, tasse di bollo

Direkte Bundessteuer

Steuerperiode 1997

Bern, 6. Juni 1997

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Kreisschreiben Nr. 6

Verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

1. Einleitung

Zwischen den Beteiligten einer Gesellschaft und der Gesellschaft selber können sowohl vertragsrechtliche als auch beteiligungsrechtliche Beziehungen bestehen. Das Zivilrecht wie auch das Steuerrecht gehen dabei von der Annahme aus, dass juristische Personen selbständige Rechtssubjekte darstellen. Dies führt zu einer steuerlichen Doppelbelastung von Gesellschaft und Gesellschafter, indem Gewinne bei der Gesellschaft als Ertrag und im Zeitpunkt der Ausschüttung beim Gesellschafter als Einkommen besteuert werden. Gewährt ein Aktionär der Gesellschaft ein Darlehen, sind für ihn die daraus fliessenden Zinsen wie die Dividendenausschüttungen steuerbares Einkommen. Für die Gesellschaft indes sind die Darlehenszinsen grundsätzlich geschäftsmässig begründeter Aufwand, die Dividenden dagegen sind Gewinnverwendung und damit nicht abzugsfähig. Geschäftsmässig nicht begründete Aufwendungen sind bei der Gesellschaft aufzurechnen.

Die Regeln über das verdeckte Eigenkapital dienen der steuerlichen Abgrenzung von Fremd- und Eigenkapital. Der Wortlaut von Artikel 75 DBG stellt insofern eine Neuerung dar, als von den Steuerbehörden nicht mehr eine Steuerumgehung nachgewiesen werden muss (ungewöhnliche Rechtsgestaltung, welche lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen und welche tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führte, falls sie von den Steuerbehörden hingenommen würde), damit verdecktes Eigenkapital angenommen werden kann.

2. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals

2.1. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals für die Kapitalsteuer

Für die Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist grundsätzlich vom Verkehrswert der Aktiven auszugehen. Massgebend sind die Verkehrswerte am Ende der Steuerperiode (Art. 81 DBG). Sofern keine höheren Verkehrswerte nachgewiesen sind, geht die Veranlagungsbehörde von den Gewinnsteuerwerten aus.

Vom Verkehrswert sind in der Regel die folgenden Ansätze als Höchstbetrag der von der Gesellschaft aus eigener Kraft erhältlichen fremden Mittel zu betrachten:

Flüssige Mittel	100 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	85 %
Andere Forderungen	85 %
Vorräte	85 %
Uebrigtes Umlaufvermögen	85 %
In- und ausländische Obligationen in Schweizer Franken	90 %
Ausländische Obligationen in Fremdwährung	80 %
Kotierte in- und ausländische Aktien	60 %
Uebrige Aktien und GmbH-Anteile	50 %
Beteiligungen	70 %
Darlehen	85 %
Betriebseinrichtungen	50 %
Fabrikliegenschaften	70 %
Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Bauland	70 %
Uebrige Liegenschaften	80 %
Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	0 %
Andere immaterielle Anlagen	70 %

Für Finanzgesellschaften beträgt das maximal zulässige Fremdkapital in der Regel 6/7 der Bilanzsumme.

Soweit die ausgewiesenen Schulden das zulässige Fremdkapital übersteigen, ist verdecktes Eigenkapital anzunehmen. Wesentlich ist, dass nur derjenige Teil als verdeckt gilt, der direkt oder indirekt von Anteilsinhabern oder diesen nahestehenden Personen stammt. Wird das Fremdkapital von unabhängigen Dritten - ohne Sicherstellung durch den Anteilsinhaber oder diesem nahestehende Personen - zur Verfügung gestellt, liegt kein verdecktes Eigenkapital vor.

Der Nachweis, dass die konkrete Finanzierung dem Drittvergleich standhält, bleibt vorbehalten.

2.2. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals für das Verhältniskapital

Das nach den vorerwähnten Regeln ermittelte Eigenkapital bildet auch Grundlage für die Berechnung des Verhältniskapitals.

2.3. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals zur Berechnung der aufzurechnenden Schuldzinsen

Im Regelfall wird auf den Stand am Ende der Steuerperiode abgestellt. Grossen Verkehrswert- oder Bestandesveränderungen innerhalb der Steuerperiode kann angemessen Rechnung getragen werden.

3. Steuerliche Behandlung

3.1. Ermittlung der Aufrechnung für die Gewinnsteuer.

Nach Artikel 65 DBG gehören zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach Artikel 75 DBG zum Eigenkapital zu rechnen ist. Die auf das verdeckte Eigenkapital entfallenden Schuldzinsen sind daher dem ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen und gemäss Artikel 57 ff. DBG zu besteuern.

Werden Darlehen von Beteiligten oder diesen Nahestehenden zu einem Zinssatz zur Verfügung gestellt, der unter dem marktüblichen Zinsniveau liegt, wird vom gesamten Darlehenszins soviel als abzugsfähiger Aufwand anerkannt, als gemäss Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung betreffend Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen für das anerkannte Fremdkapital zulässig wäre. Nur der verbleibende Rest wird aufgerechnet.

3.2. Zinsloses Darlehen von Aktionären

Die gesetzliche Bestimmung von Artikel 75 DBG verlangt nicht das Vorliegen einer Steuerumgehung. Deshalb ist verdecktes Eigenkapital für die Kapitalsteuer und das Verhältniskapital auch dann anzunehmen, wenn das betreffende Kapital dem Aktionär nicht verzinst wurde.

3.3. Verdecktes Eigenkapital beim Vorliegen eines Verlustvortrags

Die Umqualifizierung von Fremdkapital in verdecktes Eigenkapital ist rein steuerrechtlich bedingt und hat das Ziel, die auf dem Fremdkapital bezahlten Zinsen nicht als abzugsfähigen Aufwand, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung und somit wie Dividenden zu behandeln. Daraus folgt, dass das verdeckte Eigenkapital dem einbezahlten Grund- und Stammkapital und nicht den Reserven gleichzusetzen ist. Ein allfälliger Verlustvortrag kann demnach nur mit Reserven, nicht aber mit dem um das verdeckte Eigenkapital erhöhten einbezahlten Grund- und Stammkapital verrechnet werden.

3.4. Rückzahlung von verdecktem Eigenkapital

Das als verdecktes Eigenkapital ermittelte Fremdkapital von Aktionären und diesen nahestehenden Personen ist bei der Rückzahlung steuerfrei.

Der Hauptabteilungschef

Samuel Tanner

Auszug

Januar 2010 | www.estv.admin.ch

MWST-Info 09

Vorsteuerabzug
und Vorsteuerkorrekturen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

4.3.2

Gewährung von Krediten, Zinseinnahmen und Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren (Art. 66 Bst. d MWSTV)

Sofern die Zinseinnahmen (Entschädigungen für die Kreditgewährung und Kommissionen, nicht aber die Aus- bzw. Rückzahlung der Kredite) und Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren (der gesamte Erlös, das heisst der Verkaufspreis der Wertpapiere unabhängig davon, ob Kursgewinne oder Kursverluste erzielt wurden) **mehr als 10'000 Franken pro Jahr und mehr als 5 % des Gesamtumsatzes** betragen, kann die Vorsteuerkorrektur für die gemischt verwendete Verwaltungsinfrastruktur mit **0,02 %** der Zinseinnahmen und der Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren ermittelt werden. Es empfiehlt sich die Anwendung der Bruttoverbuchung. Nicht relevant sind unrealisierte Kursgewinne oder Kursverluste.

Unterhalb dieser Minimalwerte ist keine Korrektur vorzunehmen.



Die direkt diesen unternehmerischen, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeiten zuordenbaren Aufwendungen (z.B. Depotgebühren von Banken) sind mit dieser Pauschale nicht abgegolten (☞ Ziff. 1.5.1).

9.3.1

Vorsteuerabzug aufgrund von Artikel 29 Absatz 2 MWSTG

Die Beurteilung des Vorsteuerabzugs im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen ist im Rahmen der gesamten unternehmerischen Tätigkeit vorzunehmen. Eine direkte Zuordnung von Kosten auf einzelne Unternehmenstätigkeiten ist nicht möglich.

Beispiel 1

Ein steuerpflichtiges Consultingunternehmen der Detailhandelsbranche erwirbt eine Minderheitsbeteiligung von 15 % eines Marktkonkurrenten. Der Jahresabschluss des Consultingunternehmens weist folgende Umsätze aus, alle Beträge in Schweizer Franken:

Prozessanalysen	12'280'000
Risikomanagement, Controlling	3'430'000
Investitionsberatung	1'290'000
Total steuerbare Leistungen	17'000'000

Die Aufwendungen für den Erwerb der Beteiligung (z.B. Due Diligence, Mittelbeschaffung) belaufen sich auf insgesamt 193'680 Franken inkl. 7,6 % MWST. Da das Consultingunternehmen ausschliesslich zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeiten erbringt, kann der Vorsteuerabzug vollumfänglich im Betrag von 13'680 Franken geltend gemacht werden.

Variante

Zusätzlich zu den vorgenannten Umsätzen erbringt das Unternehmen Bildungsleistungen und erzielt Zins- und Kapitalerträge, die nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind. Der Jahresabschluss präsentiert sich wie folgt:

Total steuerbare Leistungen	17'000'000
Von der Steuer ausgenommene Bildungsleistungen	4'000'000
Von der Steuer ausgenommene Zins- und Kapitalerträge	1'500'000
Total Leistungen	22'500'000

Berechnung der Vorsteuerkorrektur

Schritt 1

Die Zins- und Kapitalerträge sind gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG von der Steuer ausgenommen. Weil es sich bei diesen Finanzerträgen um eine blosse Nebentätigkeit handelt, kann das Unternehmen eine pauschale Vorsteuerkorrektur für die gemischt verwendete Verwaltungsinfrastruktur von 0,02 % vornehmen (☞ Ziff. 4.3.2):

Vorsteuerkorrektur 0,02 % von CHF 1'500'000 300

Schritt 2

Die Bildungsleistungen sind gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 11 MWSTG ebenfalls von der Steuer ausgenommen. Die Korrektur im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung kann im Rahmen der allgemeinen Vorsteuerkorrektur für die nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen (gemischte Verwendung) wie folgt vorgenommen werden:

1. Ermittlung Umsatzschlüssel*

Steuerbare Leistungen	17'000'000	80,95 %
Von der Steuer ausgenommene Leistungen	4'000'000	19,05 %

Bemessungsgrundlage Vorsteuerkorrektur 21'000'000 100,00 %

* Annahme, dass die Umsatzverhältnisse zu einem sachgerechten Ergebnis führen.

2. Berechnung Vorsteuerkorrektur

Ausgewiesene Steuer auf dem Erwerb der Beteiligung	13'680
Vorsteuerkorrektur 19,05 % von CHF 13'680	2'606

